Teilnahmebedingungen für eintägige oder mehrtägige Angebote von CREW – Erlebnis & Freizeit e.V. (Stand April 2023)

1. Abschluss des Vertrages

1.1 Grundlage des jeweiligen Angebotes sind die vorliegenden Teilnahmebedingungen von CREW – Erlebnis & Freizeit e.V., im folgenden CREW genannt. Mit der Buchung des Angebotes erkennt die gesetzliche Vertretung des Teilnehmenden oder der volljährige Teilnehmende diese allgemeinen Teilnahmebedingungen des Angebotes von CREW an.

1.2 Die Anmeldung erfolgt für minderjährige Teilnehmende durch eine gesetzliche Vertretung.

1.3 Die Anmeldung kann ausschließlich auf elektronischem Weg (über die Website) vorgenommen werden. Bei Buchung bestätigt CREW den Eingang der Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg. Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Bestätigung der Annahme des Buchungsauftrags dar.

1.4 Der Vertrag kommt mit dem Eingang der Zahlung zustande. Unverzüglich nach Vertragsabschluss wird CREW eine schriftliche Buchungsbestätigung übermitteln. Hierzu ist CREW nicht verpflichtet, wenn die Buchung durch den Teilnehmenden weniger als 7 Werktage vor Beginn erfolgt.

1.5. Die Teilnahme ist nur für Personen möglich, die den in der Ausschreibung genannten Voraussetzungen entsprechen, z.B. Altersangaben. Die persönlichen Angaben bei der Buchung (Name, Adresse, Geburtsdatum usw.) sind wahrheitsgemäß anzugeben.

2. Bezahlung

2.1 Innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Annahmeerklärung ist der komplette Teilnahmebeitrag fällig und über den angegebenen Zahlungsweg zahlbar. Nach Eingang der Zahlung wird eine Buchungsbestätigung versandt.

2.2 Leistet der Teilnehmende die Zahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist CREW berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und den Teilnehmenden mit Rücktrittskosten zu belasten.

3. Leistungsänderungen

3.1 Änderungen oder Abweichungen wesentlicher Leistungen von dem vereinbarten Inhalt des Angebotes, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von CREW nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt des Angebotes nicht beeinträchtigen.

3.2 Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

3.3 CREW ist verpflichtet, den Teilnehmenden über wesentliche Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird dem Teilnehmenden eine kostenlose Umbuchung oder ein kostenloser Rücktritt angeboten.

4. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchungen, Ersatzpersonen

4.1 Der Teilnehmende kann jederzeit vor Beginn vom Angebot zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang einer formlosen, schriftlichen Rücktrittserklärung bei CREW.

4.2 Eine Rückerstattung des Teilnahmebeitrags ist nur möglich, wenn der Platz von einem anderen Teilnehmenden besetzt wird. Eine Umwandlung in eine quittierte Spende ist möglich.

4.3 Gibt es eine Warteliste für das Angebot, ersetzt CREW entsprechend der Anmeldereihenfolge freigewordene Plätze durch andere Teilnehmende. Gibt es keine Teilnehmenden der Warteliste, kann der zurücktretende Teilnehmende eine Person wählen, die statt ihm in die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag eintritt. CREW kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den Teilnahmebedingungen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Teilnehmende, CREW als Gesamtschuldner für den Preis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

Wird keine Person gefunden, behält sich CREW vor, den TN-Beitrag gesamt oder anteilig zu behalten, wenn bereits Kosten entstanden sind.

5. Rücktritt und Kündigung durch CREW

Der Veranstalter (CREW) kann in folgenden Fällen vor Beginn des Angebotes vom Vertrag zurücktreten (5.1) oder nach Beginn des Angebotes den Vertrag kündigen (5.2):

5.1 Bis 2 Wochen vor Beginn
Bei Nichterreichen einer Mindestteilnehmendenzahl: In jedem Fall ist CREW verpflichtet, den Teilnehmenden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichterfüllung des Angebotes hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Teilnehmende erhält den eingezahlten Preis unverzüglich zurück.

5.2 Ohne Einhaltung einer Frist
a) CREW erwartet, dass der Teilnehmende die Regeln, den Umgang und Sicherheitsvorkehrungen des Angebotes respektiert. Sollte der Teilnehmende gegen sie verstoßen oder sich vertragswidrig verhalten, gibt der Teilnehmende CREW die Möglichkeit, ihn nach vorheriger Abmahnung im Wiederholungsfall vom weiteren Angebot auszuschließen. Das gleiche gilt auch, wenn der Teilnehmende das Miteinander in der Gruppe unzumutbar beeinträchtigt, wenn der Vertragspartner trotz Mahnung und Fristsetzung seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt oder die vereinbarten Vertragsbedingungen nicht einhält.
Bei groben Verstößen (z.B. Straftaten, wie vorsätzliche Körperverletzung, Diebstahl,

Drogenkonsum, mutwilliger Sachbeschädigung usw.) kann auch ein sofortiger Ausschluss vom Angebot in Betracht kommen. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Teilnehmenden.

b) Erfährt CREW, dass Angaben aus der Buchung nicht der Wahrheit entsprechen, darf CREW Teilnehmende ebenfalls im Vorhinein oder während des Angebotes aus dem Angebot ausschließen.

Kündigt CREW aus einem der genannten Gründe, behält CREW den Anspruch auf den Preis. CREW hat sich nur den Wert ersparter Aufwendungen und anderweitiger Verwendungsmöglichkeit der Leistungen anrechnen zu lassen.

6. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird das Angebot infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl CREW als auch der Teilnehmende den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag durch CREW gekündigt, so kann CREW für die bereits erbrachten oder zur Beendigung des Angebotes noch zu erbringenden Leistungen eine nach Aufwand zu bemessende Entschädigung verlangen.

7. Beschränkung der Haftung

7.1 Die vertragliche Haftung von CREW für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Angebotspreis beschränkt,
a) soweit ein Schaden des Teilnehmenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
b) soweit CREW für einen dem Teilnehmenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

7.2 Die deliktische Haftung von CREW für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Angebotspreis beschränkt. Diese Haftungshöchstsumme gilt jeweils je Teilnehmenden und Angebot.

8. Verjährung

8.1 Ansprüche des Teilnehmenden nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von CREW oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von CREW beruhen, verjähren nach zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von CREW oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von CREW beruhen.

8.2 Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651 c bis f BGB verjähren nach einem Jahr.

8.3 Die Verjährung nach Ziffer 8.1 und 8.2 beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. 8.4 Schweben zwischen dem Teilnehmenden und CREW Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so

ist die Verjährung gehemmt, bis der Teilnehmende oder CREW die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

9. Nutzung von Bildern und Filmen bei Minderjährigen

9.1 Mit dem Abschluss des Vertrages erteilen die gesetzlichen Erziehungsberechtigten des Teilnehmenden – sofern dieser noch nicht voll geschäftsfähig ist – ihre ausdrückliche Zustimmung, dass während des Angebotes von CREW oder beauftragten Dritten aufgenommene Fotografien / Digitale Bilddaten / Filmaufnahmen, auf denen der Teilnehmende zu erkennen ist, von CREW zu eigenen Werbezwecken (zum Beispiel: Kataloge, Flyer, Werbespots, Internetwerbung) und zur Weitergabe an Dritte z.B. zur Öffentlichkeitsarbeit von Förderorganisationen genutzt werden dürfen. CREW verpflichtet sich, bei der Verwendung der Bilddokumente die Persönlichkeitsrechte des Teilnehmenden zu wahren und keine Aufnahmen zu verwenden, die geeignet sind, das Ansehen und/oder die Intimsphäre des Teilnehmenden zu verletzen. Es gelten die gesetzlichen Vorgaben der DSGVO und die Datenschutzbestimmungen von CREW.

9.2 Medien, die die Teilnehmenden während des Projektzeitraums für das Angebot aufgenommen und freiwillig zur Verfügung gestellt haben, dürfen von CREW dauerhaft für die Erstellung von Videos oder Werbung genutzt werden.

10. Gerichtsstand

10.1 Der Teilnehmende kann CREW nur an dessen Sitz verklagen.

10.2 Für Klagen von CREW gegen den Teilnehmenden ist der Wohnsitz des Teilnehmenden maßgebend. Für Klagen gegen Teilnehmende bzw. Vertragspartner von CREW, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von CREW vereinbart.

11. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrags hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrags zur Folge.